

Auszug aus der Haus- und Benutzungsordnung für das Haus für Bürger und Gäste in Alttann

(1) Allgemeines

Das Haus für Bürger und Gäste Alttann, im Folgenden **HBG** genannt, ist eine Einrichtung der Gemeinde Wolfegg.

Es dient vorwiegend dem kulturellen Gemeindeleben. Im Rahmen dieser Haus und Benutzungsordnung, den Nutzungsvereinbarungen mit den Vereinen und dem jeweils gültigen Belegungsplan sind Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen der Gesamtgemeinde Wolfegg, außerörtlichen Vereinen, Institutionen, Privatpersonen und Gewerbetreibenden möglich.

Der Betrieb und die Erhaltung des HBG erfordert vom Förderverein Dorfgemeinschaftshaus Alttann e.V., im Folgenden **Förderverein DGH** genannt, laufend erhebliche finanzielle Aufwendungen. Von den Benutzern und Nutznießern wird daher erwartet, dass sie die Räumlichkeiten und Einrichtungen sauber halten und eine schonende und pflegliche Behandlung gewährleistet ist.

(2) Überlassung und Zweckbestimmung des Saales, der Küche und der Nebenräume

Der Vorstand des Fördervereins DGH erstellt jährlich einen Belegungsplan. Über die Belegung der Räume entscheidet die Vorstandschaft

- a) nach Eingang der Anträge,
- b) in der Reihenfolge
 - gemeinnützige örtliche Vereine, katholische Kirchengemeinde und bürgerliche Gemeinde,
 - Vereine der Gesamtgemeinde und andere Organisationen,
 - auswärtige Vereine, Gastronome, Firmen und Privatpersonen.

Über den festgesetzten Belegungsplan für das Jahr hinaus kann der Vorsitzende des Fördervereins weitere Belegungen nach den o. g. Kriterien vornehmen.

Ein Rechtsanspruch bezüglich der terminlichen Belegung und der vom Vorstand jeweils festgelegten Belegungsreihenfolge kann vom einzelnen Veranstalter nicht erhoben werden.

Die Überlassung des Saales für Einzelveranstaltungen erfolgt unter Berücksichtigung des Belegungsplanes nur auf schriftlichen Antrag. Dabei ist anzugeben:

- a) Name des Veranstalters
- b) Art der Veranstaltung
- c) Beginn und voraussichtliches Ende der Veranstaltung
- d) Verantwortlicher Leiter
- e) Art der Bewirtung/Benutzung der Küche usw.

Über den Antrag entscheidet der Förderverein DGH

Die Räumlichkeiten dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist unzulässig.

Der jeweilige Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die für die jeweilige Veranstaltung erlassenen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen einzuhalten. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten (Siehe Notrufaushänge im Haus). Ist für eine Veranstaltung eine Brandwache erforderlich, so ist diese vom Veranstalter bei der Freiwilligen Feuerwehr Wolfegg anzufordern. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter im Rahmen der Gebührenordnung der Feuerwehr. Entsprechendes gilt auch für den Einsatz von Sanitätspersonal.

(3) Gebühren

Für die Benutzung des Saales mit/ohne Bühne, der Küche und der notwendigen Nebenräume (Flur und Toiletten) wird ein Entgelt nach Maßgabe der Gebührenordnung des Fördervereins DGH in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben. Jede Nutzungsvereinbarung hat schriftlich zu erfolgen. Zu der Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,

- a) wer den Antrag auf Überlassung des BGH stellt
- b) wer die Gebührenschuld dem Förderverein DGH übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Für die Benutzung der zu Veranstaltungszwecken überlassenen Räume (Saal, Küche, Toiletten, Nebenräume) werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben. Die Gebühr ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sie ist kostenfrei an den Förderverein DGH zu entrichten. Zusammen mit der Vorauszahlung können weitere Sicherheitsleistungen verlangt werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen Schäden entstehen.

(4) Übergabe von Räumlichkeiten und Reinigung

Der Veranstalter empfängt am Tag der Veranstaltung vom Hausmeister die erforderlichen Schlüssel,

den Einblick in den aktuellen Einrichtungsbestandsplan / Inventarliste. Bei der Raumübergabe (Rückgabe) sind die Schlüssel wieder vollzählig an den Hausmeister zurückzugeben.

Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die benutzten Räume wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

Der Saal mit Nebenräumen, bei Küchenbenutzung auch diese, sind nach der Veranstaltung besenrein und sauber zu übergeben. Über die endgültige Abnahme entscheidet der Hausmeister. Benutzte Einrichtungsgegenstände der Küche sind bestens zu säubern und in die Schränke einzuordnen. Eine evtl. erforderliche Nachreinigung erfolgt auf Kosten des Veranstalters. Die Grundreinigung erfolgt durch den Förderverein DGH.

Beschädigte und unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände (z.B. Fensterscheiben, Mobiliar, Beleuchtung, Heizung), Gerät und Inventar (z.B. Geschirr) muss der Veranstalter zum Neubeschaffungswert ersetzen.

Die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände sind nach Maßgabe der Genehmigung, spätestens aber an dem auf die Veranstaltung folgenden Tag bis 11.00 Uhr, abzuräumen und zu entfernen. Eine Haftung des Trägers für eingebrachte Gegenstände wird nicht übernommen.

Der Veranstalter ist für eine ordnungsgemäße Wartung der Flur – und Toilettenanlagen während der Veranstaltung verantwortlich. Der Träger kann verlangen, dass hierfür geeignetes Personal bereitgestellt wird.

(5) Besondere Bestimmungen bei Bewirtung

a) Der verantwortliche Betreiber der Küche / Ausschank ist vom Veranstalter namentlich zu benennen. Kücheneinführungen werden vom Förderverein DGH angeboten.

b) Bei Veranstaltungen kann Bewirtschaftung durch Ausgabe von kalten und warmen –Speisen sowie Getränke aller Art gestattet werden. Die Genehmigungspflicht nach dem Gaststättengesetz oder Genehmigungs- und Anmeldepflichten nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt (z.B. kann ein gültiges Gesundheitszeugnis von mindestens einer bei der Speisen- und Getränkeausgabe tätigen Personen gefordert werden). Auf das Jugendschutzgesetz wird insbesondere hingewiesen (siehe Aushang). Es bleibt dem jeweiligen Veranstalter überlassen, die Bewirtschaftung selbst auszuführen oder einem Dritten (z.B. Gastwirt) zu übertragen

c) Die Getränke- und Speiseausgabe hat über die Anrichte zu erfolgen.

Für Getränkeauschank außerhalb der Küche / Anrichte ist die ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

d) Rauchen ist im ganzen Haus nicht gestattet.

Für Schäden und Verunreinigungen durch Asche oder Zigarren- oder Zigarettenkippen haftet der Veranstalter.

e) Die Sperrstunde (Polizeistunde) ist unbedingt einzuhalten. Um eine gewünschte Verlängerung hat der Veranstalter selber zu sorgen. Die Kosten trägt der Veranstalter.

f) Der Hausmeister und sonstiges Aufsichtspersonal ist berechtigt, Besucher eine halbe Stunde nach Eintritt der Sperrzeit aus dem HBG zu verweisen.

g) Für Entsorgung von Abfall und Unrat sorgt der Veranstalter selbst.

Müllsäcke sind beim Hausmeister gegen die ortsübliche Gebühr erhältlich. Mögliche Speiserückstände sind vom Veranstalter mitzunehmen.

h) Für die Bewirtschaftung unterhält der Förderverein DGH eine Gaststättenkonzession. Der einzelne Veranstalter hat dem Förderverein DGH pro Veranstaltung eine pauschalierte Gesamtgebühr zu bezahlen (Küchen- und Ausschankverantwortung). Bei öffentlichen Veranstaltungen muss der jeweilige Veranstalter eine Schankerlaubnis bei der Gemeinde beantragen. Die Gebühren hierfür sind vom Veranstalter zu tragen.

i) Das Ausleihen von Inventar für Veranstaltungen außerhalb des Hauses aus dem Saal, Küche und Nebenräumen ist nicht gestattet. Über fehlendes Inventar ist der Förderverein DGH unverzüglich zu informieren.

(6) Sonstiges

Das Hausrecht wird auch bei Veranstaltungen im Saal vom Förderverein DGH sowie dem Hausmeister ausgeübt. Der Förderverein DGH kann dieses Recht dem jeweiligen Veranstalter übertragen.

Dekorationen in der Halle und in den Nebenräumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen bzw. im Einvernehmen mit dem Förderverein DGH schonend angebracht werden. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten.

Die Betreuung der technischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Lautsprecher, Beleuchtung usw.) erfolgt durch den Hausmeister, einer von ihm beauftragten oder einer anderen, vom Förderverein DGH bestimmten und eingewiesenen Person.

Das Anbringen von Firmenschildern, Maueranschlüssen, Schaukästen, Werbeplakaten, Lichtreklamen, Automaten usw., ferner das Benageln oder Bekleben der Wände, innen und außen am Gebäude ist verboten. Werbeplakate, Ausschreibungen u.ä. dürfen nur an der dafür vorgesehenen Wandtafel und nur mit Genehmigung des Fördervereins DGH angebracht werden.

Das Mitbringen von Tieren in die gemieteten Räume ist verboten.

Die Garderobe kann bei Veranstaltungen von den Besuchern benutzt werden. Eine Haftung durch den Förderverein DGH besteht nicht.

(7) Haftung

Der Förderverein DGH überlässt den Saal mit seinen Nebenräumen und die Einrichtung / Inventar zur Benutzung auf eigene Verantwortung und Gefahr des entsprechenden Veranstalters.

Die Mieter sind verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den vorgesehenen Zweck zu überprüfen.

Vor einer Veranstaltung erfolgt eine Begehung, mit einem Vertreter des Fördervereins DGH, bzw. Hausmeister. Werden hierbei an den zur Nutzung anstehenden Räumlichkeiten oder an der Einrichtung Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich anzuzeigen. Werden keine Mängel festgestellt, gelten die überlassenen Räumlichkeiten und das Inventar als ordnungsgemäß übergeben.

Der Veranstalter stellt den Förderverein DGH von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, bzw., Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen sowie der überlassenen Geräte und Einrichtungsgegenstände stehen.

Der Mieter muss bei Vertragsabschluss vorweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

Die höchstzulässige Besucherzahl wird bei Veranstaltungen im Saal auf 220 Personen festgelegt. Sonderregelungen bedürfen der Zustimmung des Fördervereins DGH.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die von ihm und seinen Besuchern an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Zugängen verursacht werden.

Die Gebäude- und Inventarversicherung, sowie die Grundsteuer für das HBG werden dem jeweiligen Veranstalter über eine Pauschale in Rechnung gestellt. Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachten Sachen übernimmt der Förderverein DGH keine Haftung.

Fundsachen sind beim Förderverein DGH abzugeben. Meldet sich innerhalb von zwei Wochen der Verlierer nicht, werden die Gegenstände an das Fundamt der Gemeinde Wolfegg übergeben, das über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Vor dem Eingang des HBG und den ausgeschilderten feuerpolizeilichen Zugängen gilt ein generelles Parkverbot.

(8) Lärmschutz und sonstige Auflagen

Bei lärmintensiven Veranstaltungen darf die Terrasse zu folgenden Zeiten nicht genutzt werden:

Werktags von 6.00 - 8.00 Uhr und von 20.00 -22.00 Uhr; an Sonn- und Feiertagen von 6.00 -9.00 Uhr, 13.00-15.00 Uhr und 20.00-22.00 Uhr

Türen und Fenster sind geschlossen zu halten.

In der Nachtzeit (von 22.00-6.00 Uhr, an Sonn- und Freiertagen bis 7.00 Uhr) gelten folgende Vorgaben:

a) An den östlichen und westlichen Stellplätzen dürfen keine Fahrzeugbewegungen erfolgen:

b) Bei Musikveranstaltungen jeglicher Art oder Veranstaltungen mit einer Anzahl von mehr als 50 Personen müssen Türen und Fenster geschlossen gehalten werden. Bei diesen Veranstaltungen darf der Terrassenbereich nicht genutzt werden.

c) Die Türen und Fenster an der Nordseite des Gebäudes sind bei allen Veranstaltungen geschlossen zu halten.

d) Im Eingangsbereich zur Küche sich keine Personen aufhalten.

Insgesamt hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Nachbarschaft des Gebäudes durch die Veranstaltung nicht unnötig oder über das normale Maß hinaus durch Lärm belästigt wird.

(9) Gebührenordnung

Die Gebühren werden nach der jeweilig gültigen
Gebührentabelle des Fördervereins DGH berechnet.